

Satzung der Karl-Martin-Graff-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Karl-Martin-Graff-Stiftung“.
- (2) Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen verwaltet.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind
 - die Förderung von Wissenschaft
 - die Förderung von Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - die Förderung der Bildung
 - die Förderung von Religion
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes
 - die Förderung der Umwelt
 - die Förderung von Heimatpflege
 - die Förderung der Tierzucht und der Kleingärtnerei
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht einschließlich des Faschings
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und
 - die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Ortsteil Grötzingen durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diese Zwecke einsetzen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die finanzielle Förderung von bedürftigen Personen

und

durch die Weitergabe der Erträge zu je 1/6 an folgende steuerbegünstigte Körperschaften verwirklicht:

- a) Heimatfreunde Grötzingen e. V.
- b) Naturfreunde Grötzingen e. V.
- c) Katholischer Kindergarten in Grötzingen
- d) Evangelischen Kindergarten in Grötzingen
- e) die Arbeiterwohlfahrt e. V. in Grötzingen

Über die Verwendung eines weiteren Sechstels der Erträge für einen in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck entscheidet die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher von Grötzingen.

- (4) Diese Stiftung ist auch eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der o. g. steuerbegünstigten Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwendet. Sie kann sich zur Zweckverwirklichung auch Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung bedienen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Geldzuwendung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Das Grundstockvermögen beträgt 296.400 DM (= 151.546,91 €), Stand 01.01.1975.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften der Stadt Karlsruhe zu verwalten.

§ 6

Satzungsänderungen

- (1) Die Stiftungssatzung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet ist. Der Gemeinderat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind.
- (2) Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrats.
- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.

§ 7

Auflösung und Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Karlsruhe - Ortsverwaltung Grötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke entsprechend dem § 2 dieser Satzung.